

SATZUNG

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "MIGNON Segelschiffahrt e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Jugendhilfe durch therapeutische, integrative, pädagogische und soziale Jugend- und Erwachsenenarbeit auf Traditions-Segelschiffen. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - die Durchführung therapeutischer, integrativer, pädagogischer und sozialer Maßnahmen für Jugendliche und Erwachsene und Familien auf Segelschiffen
 - Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem „Haus Mignon e.V. Hamburg“
 - die teilweise Bereitstellung von Schiffen für andere gemeinnützige Vereine und deren Mitglieder, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist möglich als
 - a) Ordentliches Mitglied
 - b) Gastmitglied
2. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu erfüllen
3. Gastmitglied kann werden, wer dem Verein nur vorübergehend für die Dauer von höchstens 12 Monaten beitreten will.
4. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand oder die dazu bestellten Vertreter. Die erfolgte Aufnahme ist dem Anmeldenden mitzuteilen. Sie verpflichtet jedes Mitglied, die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und zu befolgen.

§ 4

Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das wohlverstandene Interesse des Vereins keinen Schaden erleidet.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Falls es sich um eine juristische Person handelt darüber hinaus durch Auflösung. Ungeachtet dessen erlischt die Gastmitgliedschaft mit Ablauf des bei Beantragung der Mitgliedschaft festgelegten Datums, spätestens am Ende des Kalenderjahres des Beitritts.
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Er ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittsanzeige muss spätestens am 30. November eingegangen sein.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Ausschluss aus anderen Gründen im Interesse des Vereins geboten erscheint.

§ 6

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge zu zahlen.
2. Art und Höhe der Beitragszahlung beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Für den Jahresbeitrag sind die steuerlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen zu beachten.

§ 7

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Schriftführer/in
 - c) dem/der Schatzmeister/in

Ein Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des „Haus Mignon - Heilpädagogisch-therapeutische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des entwicklungsgestörten Kindes gemeinnütziger e.V. Hamburg“ von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes wählen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren.

Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Eine Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist möglich.

4. Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.

5. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Ihm obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Festsetzung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder und unter Stellung bestimmter Anträge ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.
4. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, Gastmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 10

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind durch Umdruck oder schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Verhandlungstage unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstands
 - b) Rechnungsbericht des/der Schatzmeisters/in
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Beiträge
 - e) Wahl der/des Kassenprüfers/in
2. Anträge können auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung nur gesetzt werden, wenn sie spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingegangen sind. Hiervon kann bei Zustimmung der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder abgesehen werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 3. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Einberufungsfrist zwei Wochen. Auch hier ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle vom Schriftführer, geleitet. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes und der Mitglieder von Ausschüssen
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
3. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.
4. Alle Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gilt § 13.
5. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Antrag schriftlich und geheim.
6. Vertretungen und Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Leiter/in der Versammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder enthalten und die wörtliche Wiedergabe der gefassten Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen.

§ 12

Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entsprechend.

§13

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist einer Mitgliederversammlung vorbehalten, in der dreiviertel aller stimmberechtigten

Mitglieder anwesend sind.

2. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens drei Wochen, höchstens zwei Monate danach eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden, die mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder verbindlich beschließt, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Haus Mignon - Heilpädagogisch-therapeutische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des entwicklungsgestörten Kindes gemeinnütziger e.V. Hamburg“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

MIGNON Segelschiffahrt e.V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nr. 13474.

Stand 16. Januar 2021